

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Nr. 3. Bekanntmachung, die Domkapitel des Hochstifts Meißen und des Kollegiatstifts Wurzen betr. S. 59. — Nr. 4. Bekanntmachung, die achte Auflage des Lehrbuchs für Hebammen betr. S. 60. — Nr. 5. Bekanntmachung, die Einberufung eines außerordentlichen Landesherrn der evangelisch-lutherischen Kirche betr. S. 61. — Nr. 6. Bekanntmachung, die Verfassung des Betriebes auf der Zeisvrede Wittweids Fuchshölle—Wingehöl der sächsischen Güterbahn vom Wahnste Wittweids nach dem Hauptamt betr. S. 61. — Nr. 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 12. Februar 1903, die Baumeisterordnungen und den Baumeisterstand betr. S. 62.

Nr. 3. Bekanntmachung,

die Domkapitel des Hochstifts Meißen und des Kollegiatstifts Wurzen betreffend;

vom 12. Januar 1909.

Zur Nachachtung der Beteiligten wird über die Zusammensetzung der Domkapitel des Hochstifts Meißen und des Kollegiatstifts Wurzen und über den Geschäftsgang bei denselben folgendes bekannt gemacht.

§ 1. Nach den von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Statuten für das Domkapitel des Hochstifts Meißen vom 15. Dezember 1859 und des Kollegiatstifts Wurzen vom 15. März 1899 setzt sich

1. das Domkapitel zu Meißen aus acht Mitgliedern: dem Propst, dem Dechanten, dem Senior, dem Subsenior und vier weiteren Domkapitularen;
2. das Domkapitel zu Wurzen aus fünf Mitgliedern: dem Propst, dem Dechanten, dem Senior und Scholastikus, dem Subsenior und Kustos und einem Domkapitular zusammen.

§ 2. Was die Vertretung der Domkapitel in Angelegenheiten des Hochstifts beziehentlich Kollegiatstifts anlangt, so steht nach den oben erwähnten Statuten zu:

1. beim Domkapitel zu Meißen das Direktorium sowohl bei kapitularischen Versammlungen als in betreff der sonstigen Geschäftsführung dem Dechanten und bei